

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: Änderungen im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon

A. Problem

Durch den Vertrag von Lissabon und insbesondere durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz) sind umfangreiche Anpassungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erforderlich geworden.

B. Lösung

Die Geschäftsordnung des Bundestages wird insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- § 93b Absatz 2 (plenareretzende Kompetenzen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union),
- § 93c – neu (Verfahren bei der Erhebung einer Subsidiaritätsrüge) und
- § 93d – neu (Verfahren bei der Erhebung einer Subsidiaritätsklage).

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 2128), wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Absatz 2 Buchstabe c wird das Wort „EG-Vorlagen“ durch das Wort „Unionsdokumente“ ersetzt.
2. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „EU-Dokumenten“ durch das Wort „Unionsdokumenten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unionsdokumente, die Vorhaben oder Unterrichtungen im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Entschließungen des Europäischen Parlaments beinhalten, kommen für eine Überweisung grundsätzlich in Betracht.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Nicht in der Positivliste genannte Dokumente“ durch die Wörter „Andere Unionsdokumente“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Anlage 8“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 2 wird der Satzteil „Unionsdokumente, die nicht einem in der Positivliste (Anlage 8) aufgeführten Dokumententyp entsprechen (Absatz 3 Satz 3),“ durch den Satzteil „Andere als in Absatz 3 Satz 1 aufgeführte Unionsdokumente“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Schriftliche Unterrichtungen der Bundesregierung nach § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union müssen auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundestages gesetzt und beraten werden.“
3. § 93a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „EU-Dokumenten“ durch das Wort „Unionsdokumenten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird beabsichtigt, insoweit eine Verletzung zu rügen, ist unverzüglich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, um diesem zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Ausschüsse berücksichtigen bei ihrer Beschlussfassung die auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorgaben.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt und die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend für das Einvernehmen zwischen Bundestag und Bundesregierung über die Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen nach § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union.“

4. § 93b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmten bezeichneten Unionsdokumenten oder hierauf bezogenen Vorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung sowie die Rechte, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, wahrzunehmen. Soweit die Rechte im Integrationsverantwortungsgesetz ausgestaltet sind, kommt eine Ermächtigung nur in Betracht, wenn die Beteiligung des Bundestages nicht in der Form eines Gesetzes erfolgen muss. Auch ohne eine Ermächtigung nach Satz 1 kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die Rechte des Bundestages gemäß Satz 1 gegenüber der Bundesregierung wahrnehmen, sofern nicht einer der beteiligten Ausschüsse widerspricht. Satz 3 gilt nicht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie für Beschlüsse nach § 9 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Die Rechte des Bundestages nach Artikel 45 Satz 3 des Grundgesetzes kann er nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen wahrnehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 93b werden die folgenden neuen §§ 93c und 93d eingefügt:

„§ 93c
Subsidiaritätsrüge

Die Entscheidung, gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, wird grundsätzlich vom Bundestag getroffen; nach Maßgabe des § 93b Absatz 2 bis 4 kann hierüber auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union entscheiden.

§ 93d
Subsidiaritätsklage

(1) Beschließt der Bundestag die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsklage), ist für deren Durchführung einschließlich der Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständig. Dies schließt die Formulierung der Klageschrift und die Benennung eines Prozessbevollmächtigten ein, falls dies nicht bereits durch den Bundestag beschlossen wurde.

(2) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Erhebung der Klage (Artikel 23 Absatz 1a Satz 2 des Grundgesetzes), ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass innerhalb der Klagefrist eine angemessene

sene Beratung im Bundestag gesichert ist. Der Antrag hat mindestens die wesentlichen Klagegründe zu benennen. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Prozessbevollmächtigten im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt und bei der Formulierung der Klageschrift sowie der Durchführung des Klageverfahrens die Antragsteller angemessen zu beteiligen sind. Diese haben einen Bevollmächtigten zu benennen. § 69 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Abweichende Auffassungen, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages vertreten werden, sind ebenfalls in die Klageschrift aufzunehmen. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Fällt der Ablauf der Frist für die Einreichung einer Subsidiaritätsklage auf einen Zeitpunkt außerhalb des Zeitplanes des Bundestages, ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Erhebung der Klage ermächtigt, sofern nicht der Bundestag zuvor hierüber entschieden hat. § 93b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. Anlage 8 (Grundsätzlich für eine Überweisung in Betracht kommende EU-Dokumente) wird aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 2010

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Alexander Ulrich
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Michael Hartmann (Wackernheim), Jörg van Essen, Alexander Ulrich und Volker Beck (Köln)

1. Beratungsanlass und -verlauf

Durch den Vertrag von Lissabon und die damit verbundenen Gesetze

- zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926),
- über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz – IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022),
- zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3026) sowie
- zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822)

sind Anpassungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) erforderlich geworden, insbesondere im Bereich

- der Ermächtigung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union nach § 93b Absatz 2 GO-BT,
- des Verfahrens zur Erhebung einer Subsidiaritätsrüge nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie
- des Verfahrens zur Erhebung einer Subsidiaritätsklage nach Artikel 8 des o. g. Protokolls.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung in mehreren Sitzungen beraten und auch ein gemeinsames Gespräch mit den Berichterstattern im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union durchgeführt.

Bei den Beratungen wurden insbesondere folgende Punkte zum Teil kontrovers diskutiert:

- die Delegationsmöglichkeit von Beschlüssen des Bundestages aufgrund des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) auf den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und insbesondere die Ausnahmen hiervon bei Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und im Bereich des sog. Notbremsemechanismus nach § 9 IntVG (§ 93b Absatz 2 Satz 4 GO-BT – neu),
- die Zuständigkeit für die Prozessführung bei Subsidiaritätsklagen, wobei insbesondere neben dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union der Rechtsausschuss in Betracht gezogen wurde (§ 93d Absatz 1 Satz 1 GO-BT – neu),
- die Auswirkungen des Minderheitsrechts auf die Prozessführung bei einer Subsidiaritätsklage (§ 93d Absatz 2 Satz 3 GO-BT – neu) sowie

- die Möglichkeiten im Fachausschuss, bei der Vorlage eines Antrags auf Erhebung einer Subsidiaritätsrüge den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union so rechtzeitig zu beteiligen, dass die Rügefrist von acht Wochen eingehalten werden kann (§ 93a Absatz 1 Satz 2 GO-BT – neu).

Einzelheiten zum Beratungsverlauf sind in den Ausschussdrucksachen 17-G-2 bis 17-G-2/5 dargestellt. Im Ergebnis wurden die Vorschläge vom Ausschuss in seiner 9. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 10. Juni 2010 einstimmig beschlossen.

Folgende Änderungsanträge wurden zuvor mehrheitlich abgelehnt:

- Die Fraktion der SPD hat beantragt, Entscheidungen im Bereich des sog. „Notbremsemechanismus“ (§ 9 IntVG) nicht von der Ermächtigungsmöglichkeit nach § 93b Absatz 2 GO-BT auszunehmen (s. Nummer 4 Buchstabe a der Beschlussempfehlung).

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, § 93a Absatz 1 Satz 2 GO-BT wie folgt zu fassen: „Wird ein Antrag auf Erhebung der Subsidiaritätsrüge eingereicht, so ist dieser dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union unverzüglich zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

- Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in § 93a Absatz 1 GO-BT folgenden neuen Satz 5 anzufügen: „Anträge auf Erhebung der Subsidiaritätsrüge sind auf Antrag einer Fraktion unverzüglich auf die Tagesordnung der damit befassten Ausschüsse zu setzen und zu behandeln.“

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat weiterhin beantragt, in § 93b Absatz 2 Satz 3 GO-BT auch ein Widerspruchsrecht einer Fraktion aufzunehmen.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

- Schließlich hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, in § 93b Absatz 2 GO-BT den Satz 5 (neu) wie folgt zu fassen: „Eine Ermächtigung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen

Union gemäß Satz 1 ist nicht möglich, wenn eine Fraktion der Ermächtigung widerspricht.“

Auch dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die beschlossenen Änderungen wurden auch den Ausschüssen des Bundestages mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses u. a. Folgendes mitgeteilt:

Der Rechtsausschuss wendet sich entschieden gegen die von Ihrem Ausschuss vorgeschlagene Regelung zur Subsidiaritätsklage in § 93d GO-BT, nach der der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union für die Durchführung solcher Klagen einschließlich der Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof zuständig sein soll. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich des Rechtsausschusses und sollte so auch in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Subsidiaritätsklagen vor dem EuGH betreffen ausschließlich Rechtsfragen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind fast ausnahmslos Juristen, die auch mit Fragen des europäischen Rechts vertraut sind, wie die intensive Arbeit des Unterausschusses Europarecht zeigt. Diese Fachkenntnisse der Mitglieder könnten gewinnbringend auch im Rahmen von Streitigkeiten vor dem EuGH eingebracht werden. Darüber hinaus wird ein Großteil der subsidiaritätsrelevanten EU-Vorlagen, wie z. B. solche zum Straf- oder zum Familienrecht, ohnehin federführend im Rechtsausschuss beraten.

Zudem verfügt der Rechtsausschuss aufgrund seiner Zuständigkeit für die Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Rechtsstreitigkeiten für den Deutschen Bundestag vor Gerichten. Hierzu gehört die Auswahl der Prozessbevollmächtigten und die inhaltliche Abstimmung der Schriftsätze auch mit anderen Fachausschüssen.

Es ist somit sachgerecht und folgerichtig, dem Rechtsausschuss auch die Zuständigkeit für Subsidiaritätsklagen vor dem Europäischen Gerichtshof zu übertragen.

Der 1. Ausschuss hat in seiner 10. Sitzung vom 1. Juli 2010 in Geschäftsordnungsangelegenheiten einstimmig beschlossen, an seiner bisherigen Empfehlung festzuhalten, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit der Zuständigkeit für die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof zu betrauen und darauf hingewiesen, dass er seine Entscheidung unter Abwägung auch der Argumente getroffen habe, die vom Rechtsausschuss in seinem Schreiben vorgetragen wurden.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat in einem Schreiben vom 30. Juni 2010 u. a. Folgendes mitgeteilt:

In Anbetracht der sehr engen Fristen für eine Subsidiaritätsrüge ist der federführende Ausschuss auf eine zeitnahe Mitwirkung aller beteiligten Ausschüsse angewiesen, um eine rechtzeitige Beschlussfassung des Bundestages zu ermöglichen. Wenn der federführende Fachausschuss eine Subsidiaritätsrüge beabsichtigt, soll er dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme geben und ihn bereits über eine entsprechende Absicht unverzüglich informieren.

Es sollte klargestellt werden, ob und wie lange der federführende Ausschuss auf eine solche Stellungnahme warten muss, bevor er seine Beschlussempfehlung abgeben darf. Auch die für Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse vorgesehene Regelung in § 63 Abs. 2 Satz 2 GO-BT ist nicht geeignet, eine rechtzeitige Beschlussfassung über eine Subsidiaritätsrüge zu gewährleisten. Eine Sonderregelung für diesen Fall wäre daher hilfreich.

Der 1. Ausschuss hat in seiner o. g. Sitzung vom 1. Juli 2010 einstimmig beschlossen, die Anregung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht aufzugreifen und darauf hingewiesen, dass der von ihm vorgeschlagene neue § 93a Absatz 1 Satz 4 GO-BT, wonach alle Ausschüsse – also auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union – generell gehalten sind, bei ihren Beschlussfassungen die auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorlagen zu berücksichtigen, besser den Besonderheiten der Einzelfälle gerecht wird als eine starre zeitliche Vorgabe.

2. Begründungen zu den Änderungen der Geschäftsordnung

Zu Nummer 1 (§ 75 Absatz 2 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den §§ 93 bis 93b GO-BT.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den §§ 93 bis 93b GO-BT.

Zu den Buchstaben b bis d (§ 93 Absatz 3, 6 und 7)

Die grundsätzlich für eine Überweisung in Betracht kommenden EU-Dokumente, die bisher in der Anlage 8 der Geschäftsordnung aufgeführt waren, sind nunmehr – mit Ausnahme der Entschließungen des Europäischen Parlaments (Nummer 1 der Anlage 8) – in der Neufassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) umfasst. Daher kann in § 93 Absatz 3 GO-BT künftig unter Einschluss der Entschließungen des Europäischen Parlaments auf das EUZBBG Bezug genommen und die Anlage 8 aufgehoben werden.

Dadurch werden weitere redaktionelle Anpassungen (unter den Buchstaben c und d) erforderlich.

Zu Buchstabe e (§ 93 Absatz 8 – neu)

Bei den Beratungen zum EUZBBG wurde im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einvernehmlich befürwortet, im Wege einer Änderung der Geschäftsordnung jeder Fraktion das Recht zur Beantragung einer Plenardebatte zu Abweichungen von Stellungnahmen des Deutschen Bundestages gemäß § 9 Absatz 5 EUZBBG einzuräumen (Drucksache 16/13995, S. 7). Dem wird durch die neue Regelung, die sich an § 20 Absatz 4 GO-BT orientiert, entsprochen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den §§ 93 bis 93b GO-BT.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 93a Absatz 1 Satz 2 GO-BT)

Durch die Neuformulierung soll sichergestellt werden, dass die Ausschüsse bei ihren Beratungen zur Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union so rechtzeitig unterrichten, dass dieser noch innerhalb der EU-vertraglichen Fristen von seinen geschäftsordnungsrechtlichen Befugnissen Gebrauch machen kann. Der 1. Ausschuss geht dabei von einem Abstimmungsverfahren zwischen den Ausschüssen in Anlehnung an § 63 Absatz 2 Satz 1 GO-BT aus.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 93a Absatz 1 Satz 4 GO-BT – neu)

Mit der Ergänzung der Geschäftsordnung soll ausdrücklich auf die Einhaltung der EU-vertraglichen Fristen hingewiesen werden. Die Formulierung orientiert sich an § 1 Absatz 2 IntVG. Insbesondere soll damit darauf hingewirkt werden, dass die Ausschüsse so rechtzeitig entscheiden, dass ggf. auf Vorschlag des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union innerhalb der vorgegebenen Fristen von acht Wochen eine Subsidiaritätsrüge oder Subsidiaritätsklage erhoben werden kann.

Der Geschäftsordnungsausschuss geht dabei davon aus, dass die federführenden Ausschüsse in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union ihre Beschlüsse fassen.

Zu Buchstabe c (§ 93a Absatz 4 GO-BT – neu)

Nach § 93a Absatz 3 GO-BT ist für das Bemühen der Bundesregierung zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Bundestag nach Einlegung eines Parlamentsvorbehalts der federführende Ausschuss zuständig. Deshalb wird klargestellt, dass auch für das Einvernehmen nach § 10 EUZBBG das entsprechende Verfahren gilt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 93b Absatz 2 Satz 1 GO-BT

Die Neuregelung nimmt die durch Artikel 45 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erweiterten plenareretzenden Kompetenzen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf.

§ 93b Absatz 2 Satz 2 GO-BT – neu –

Durch die Regelung wird klargestellt, dass sich die plenareretzenden Kompetenzen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union nicht nur auf die EU-vertraglichen Rechte des Bundestages beziehen, sondern auch auf die aus dem Integrationsverantwortungsgesetz, wobei eine Delegation nur dann in Betracht kommt, wenn der Deutsche Bundestag seine Kompetenzen durch Beschlüsse (nicht durch Gesetze) ausüben kann.

Dabei hat sich der Geschäftsordnungsausschuss von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Oktober 2008 ist Artikel 45 GG dahingehend ergänzt worden, dass der Ausschuss auch ermächtigt werden kann, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den „vertraglichen Grundlagen“ der Europäischen Union eingeräumt sind (neuer Satz 3). § 93b Absatz 2 Satz 1 GO-BT kann deshalb

hinsichtlich der vertraglichen Rechte des Bundestages unproblematisch erweitert werden.

Soweit die Mitwirkungsrechte des Bundestages aus dem Integrationsverantwortungsgesetz – also nicht aus „vertraglichen Grundlagen“ der Europäischen Union – hergeleitet und nur durch ein förmliches Gesetz wahrgenommen werden können, wie beim Ablehnungsrecht bei der Brückenklausel (§ 4 IntVG), der Kompetenzerweiterungsklausel (§ 7 IntVG) oder der Flexibilitätsklausel (§ 8 IntVG), kommt eine Delegation von vornherein nicht in Betracht, denn Gesetze werden gemäß Artikel 77 Absatz 1 GG vom Bundestag beschlossen und sind deshalb einer Entscheidung durch das Plenum vorbehalten. Überdies bedarf es im Falle des Artikels 23 Absatz 1 Satz 3 GG einer Zweidrittelmehrheit gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG, die nur auf den Bundestag insgesamt, nicht aber auf einen Ausschuss bezogen sein kann.

Andere Regelungen des Integrationsverantwortungsgesetzes setzen nur einen Beschluss des Bundestages voraus, wie beim Vertragsänderungsverfahren im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (§ 3 Absatz 3 Satz 1 IntVG), der besonderen Brückenklausel (§§ 5, 6 IntVG) oder dem Notbremsemechanismus (§ 9 IntVG). Entscheidend für eine Delegationsmöglichkeit auf den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist damit, ob diese Beschlüsse von der Reichweite des bisher schon geltenden Artikels 45 Satz 2 GG erfasst werden.

Artikel 45 Satz 2 GG stammt aus dem Jahr 1992. Er ist bei den Beratungen 2008 zur Ratifizierung des Vertrages von Lissabon unverändert geblieben. Es gab auch keinen Änderungsbedarf, da im Verhältnis zur Bundesregierung keine neuen Rechte geschaffen werden sollten. Angefügt wurde nur Satz 3, der – bedingt durch den Vertrag von Lissabon – eine Ermächtigung auch auf die „in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union“ dem Bundestag eingeräumten Rechte gestattet. Die neuen Beteiligungsrechte gegenüber der Bundesregierung, die neben das existierende Recht auf Stellungnahme und Berücksichtigung (Artikel 23 Absatz 3 GG) treten, sind erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2009 veranlasst worden. Den anschließenden Gesetzesberatungen ist nicht der Hinweis zu entnehmen, dass hier auf keinen Fall delegiert werden sollte. Ebensowenig finden sich allerdings auch Hinweise, dass eine eventuelle Delegation ohnehin schon durch Artikel 45 Satz 2 GG ermöglicht ist und es daher auch keiner Anpassung des Grundgesetzes bedurfte.

Der Wortlaut des Artikels 45 Satz 2 GG steht einer Delegation nicht entgegen. Er stellt auf die „Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23“ ab. Es wird nicht differenziert nach Absätzen oder konkret bezeichneten Befugnissen. In Bezug genommen werden kann daher der gesamte Artikel 23 GG, der neben dem Recht zur Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung (Absatz 3) auch das allgemeine Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten der Europäischen Union (Absatz 2) sowie die Mitwirkung bei der Übertragung von Hoheitsrechten (Absatz 1) umfasst. Darunter können auch die neuen Befugnisse des Bundestages nach dem Integrationsverantwortungsgesetz gefasst werden.

§ 93b Absatz 2 Satz 3 GO-BT – neu –

Zur besseren Verständlichkeit werden die unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen (Einzelfällermächtigung durch Beschluss des Plenums nach Satz 1 und generelle Ermächti-

gung nach Satz 3 – neu) deutlicher als im bisherigen § 93b Absatz 2 GO-BT formuliert.

§ 93b Absatz 2 Satz 4 GO-BT – neu –

Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und beim „Notbremsemechanismus“ (§ 9 IntVG) sollen grundsätzlich wegen der Bedeutung der Entscheidungen von der plenareretzenden Kompetenz des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union ausgenommen werden. Eine Ermächtigung in diesen Bereichen durch das Plenum (Satz 1) bleibt weiterhin möglich.

Zu Buchstabe b (§ 93b Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen in § 93b Absatz 2.

Zu Nummer 5

§ 93c GO-BT (Subsidiaritätsrüge)

Für die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind nach § 93a Absatz 1 Satz 1 GO-BT die (Fach-)Ausschüsse zuständig. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat dabei nach § 93a Absatz 1 Satz 2 und 3 GO-BT Mitwirkungsmöglichkeiten (Gelegenheit zur Stellungnahme, Erzwingung einer Plenarbehandlung und Änderungsanträge im Plenum nach § 93b Absatz 7 GO-BT). Regelungsbedürftig ist damit nur noch der Bereich der plenareretzenden Kompetenzen dieses Ausschusses.

Die Entscheidung über die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge soll grundsätzlich das Plenum treffen. Zur Einhaltung der Achtwochenfrist nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kann auf die plenareretzenden Befugnisse des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union zurückgegriffen werden. Die Zahl der in Betracht kommenden Fälle dürfte allerdings durch die Ankündigung der Kommission, bei der Fristberechnung den Monat August nicht zu berücksichtigen, eher gering sein.

§ 93d GO-BT (Subsidiaritätsklage)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst den im Gesetz vorausgesetzten, aber nicht ausdrücklich geregelten Fall einer Subsidiaritätsklage, die nicht auf einen Minderheitsantrag zurückgeht. Zuständig für die Durchführung der Klage ist im Hinblick auf eine Erfahrungskonzentration und eine einheitliche Durchführung von Klagen des Bundestages vor dem Europäischen Gerichtshof ausschließlich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Der 1. Ausschuss hat sich nach intensiven Beratungen letztendlich aus diesen Gründen

gegen eine auch in Betracht kommende Zuständigkeit des Rechtsausschusses, der für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zuständig ist, ausgesprochen (siehe hierzu auch das Schreiben des Vorsitzenden des Rechtsausschusses vom 30. Juni 2010 unter Nummer 1 des Berichts).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Auswirkungen des Minderheitsrechts auf die Prozessführung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Zur Vermeidung eines „Leerlaufens“ des Minderheitsrechts soll die Wahl des Prozessvertreters im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgen. Im Übrigen sollen die Antragsteller bei der Prozessführung angemessen beteiligt werden. Der Ausschuss geht weiterhin davon aus, dass die antragstellende Minderheit ihre Rechtsauffassung in der Klageschrift ausreichend deutlich machen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Vorgabe aus § 12 Absatz 1 Satz 2 IntVG um.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die zweimonatige Klagefrist (Artikel 263 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auch in längerer sitzungsfreier Zeit eingehalten werden kann. Dies kann aufgrund der durch Artikel 45 Satz 3 GG erweiterten plenareretzenden Kompetenzen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erfolgen. Hierbei kann auf den Ablauf der Klagefrist außerhalb des Zeitplanes des Bundestages abgestellt werden. In diesem Fall würde eine automatische Zuständigkeit des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union eintreten, es sei denn, der Bundestag hätte vorher (z. B. aufgrund einer Beschlussempfehlung des Fachausschusses) selbst entschieden.

Im Falle der Ermächtigung ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union – wie das Plenum – zur Erhebung der Klage verpflichtet, wenn ein Fall des Minderheitsrechts nach Artikel 23 Absatz 1a GG vorliegt. Im Übrigen entscheidet er mit Mehrheit.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf § 93b Absatz 2 Satz 3 GO-BT wird sichergestellt, dass ein beteiligter Ausschuss einer Ermächtigung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union widersprechen kann.

Zu Nummer 6 (Anlage 8 zur Geschäftsordnung)

Durch die Neuregelung in § 93 Absatz 3 GO-BT (s. Nummer 2) ist die bisherige Anlage 8 zur Geschäftsordnung aufzuheben.

Berlin, den 1. Juli 2010

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Alexander Ulrich
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter